



Bekanntmachung der Gemeinde

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder (Spielplatzsatzung)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.07.2025 den Erlass dieser Satzung über die Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder beschlossen.

In Art. 7 Abs. 3 BayBO wurde die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes bei Errichtung von Gebäuden bisher wie folgt geregelt:

„Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen.“ Art. 47 Abs. 3 (BayBO) gilt entsprechend. „Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.“

Diese bisherige staatlich angeordnete Spielplatzpflicht nach Art. 7 Abs. 3 BayBO entfällt zum 1. Oktober 2025 auf Grund des Ersten Modernisierungsgesetzes.

Ersatzweise hat der kommunale Satzungsgeber gem. Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO n.F. die Möglichkeit, selbst örtliche Bauvorschriften über die Pflicht „bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen einen Spielplatz angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten (...)“ zu erlassen.

Die Satzung der Gemeinde Feldkirchen bei München über die Pflicht zum Nachweis eines Spielplatzes für Kinder tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Spielplatzsatzung ist in der Zeit

vom 31.07.2025 bis einschließlich 11.09.2025

während der allgemeinen Geschäftsstunden bei der Gemeinde Feldkirchen, Bauamt, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Des Weiteren ist diese auf der Internetseite der Gemeinde Feldkirchen (www.feldkirchen.de) unter der Rubrik <https://feldkirchen.de/rathaus/verwaltungs/ortsrecht-satzungen> veröffentlicht.

85622 Feldkirchen, 25.7.2025
GEMEINDE FELDKIRCHEN

A. Janson

Andreas Janson
Erster Bürgermeister

Aushang an der Amtstafel am:

angeheftet am: 31.07.2025

Zeichen:

abgenommen am: 11.09.2025

Zeichen: